



THEMA: NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG UND DER AUFSICHTSRAT

Referent: Dr. Claus Buhleier (WP/StB/CPA, Partner Deloitte).

WESENTLICHE INHALTE DES VORTRAGS

Überblick:

Das Thema Nachhaltigkeit hat in den letzten Jahren enorm an Bedeutung gewonnen und ist zu einem zentralen Thema für Vorstand und Aufsichtsrat geworden. Die EU hat im Rahmen des **European Green Deal** die Ziele

- (1) Reduzierung der CO₂-Emission um 55% bis 2030,
- (2) CO₂-Neutralität bis 2050 sowie
- (3) die Etablierung der EU als Standard-Setter

definiert. Der Geltungsbereich erstreckt sich nicht nur auf Unternehmen sondern auch auf den Kapitalmarkt. Die EU versucht hierbei dahingehend Anreize zu setzen, Investitionen in Bereiche zu lenken, die den größtmöglichen Einfluss auf die Nachhaltigkeit ausüben können. Neben den **EU-Initiativen** (u.a. EU-Taxonomie) wird aktuell eine **Vielzahl weiterer internationaler Initiativen** zum Thema Nachhaltigkeit umgesetzt (u.a. G20, Sustainability Accounting Standards Board (USA) etc.), die insbesondere international aufgestellte Unternehmen in die Umsetzungspflicht bringen.

ESG-OPERATIONALISIERUNG

Das äußerst komplexe ESG-Thema (ESG = Nachhaltigkeit, Soziales und Governance) wirft eine Vielzahl von Fragen auf und betrifft die Bereiche

- (1) Governance,
- (2) Strategie,
- (3) Risikomanagement,
- (4) Investoren und
- (5) finanzielle und andere Aspekte der Berichterstattung.

Es ist erforderlich, geeignete Maßnahmen zur Überwachung und Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsrat und Vorstand zu entwickeln, welche z.B. in der Einrichtung einer wirksamen Governance oder der Verbesserung der Vollständigkeit, Genauigkeit und Zuverlässigkeit von klimabezogenen oder anderen ESG-bezogenen Angaben liegen können. Auch die Bewertung der Auswirkungen von klimabezogenen oder anderen ESG-Aspekten auf die Jahresabschlüsse oder die Vorstandsvergütung sind hierbei zu nennen.

Börsennotierte Unternehmen müssen sich bereits seit 2017 mit den Fragestellungen aus den Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung aus dem Corporate Sustainability Reporting-Richtlinien-Umsetzungsgesetz [CSR-RUG] (nichtfinanzielle Berichterstattung/ nicht finanzielle Erklärung) auseinandersetzen. Die bisherigen Anforderungen gem. § 289c Abs. 2 HGB sehen die Beschreibung des Geschäftsmodells und von mindestens fünf Aspekten aus dem Themenfeld ESG (Umwelt, Sozial, Arbeitnehmer, Menschenrechte, Korruption etc.) sowie Angaben über die Wahl des Rahmenwerks vor. Darüber hinaus sind gem. § 289c Abs. 3 HGB die Konzepte, Ergebnisse und Leistungsindikatoren, die Risiken sowie die Budgetverweise zu berichten. Der Aufsichtsrat hat hierbei die nichtfinanzielle Berichterstattung im Zuge seiner Überwachungsfunktion inhaltlich zu prüfen. Zur Unterstützung seiner Prüfungspflicht kann dieser eine freiwillige externe inhaltliche Prüfung der Berichterstattung in Auftrag geben. Das Prüfungsergebnis unterliegt dann der Veröffentlichungspflicht.

FORTENTWICKLUNG DER NICHTFINANZIELLEN BERICHTERSTATTUNG

EU-Taxonomie-Berichtspflicht

Die EU-Taxonomie fordert ab 01.01.2022 Angaben darüber, wie und in welchem Umfang Unternehmensektivitäten mit ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind. Die Berichterstattung hierüber soll in der nichtfinanziellen Erklärung bzw. im gesonderten nichtfinanziellen Bericht vorgenommen

werden. Hierbei sind die Unternehmensaktivitäten nach den vier Kriterien

- (1) Substantial Contribution,
- (2) Do no significant Harm,
- (3) Minimum Safeguards und
- (4) Technical Screening Criteria

zu beleuchten. Im Ergebnis werden die Anteile der ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten eines Unternehmens in den Bereichen Umsatz, Capex (= Investitionsausgaben) und Opex (=Betriebsausgaben) jeweils als davon-Angabe transparent dargestellt.

Überarbeitung Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)

Ab 2024 wird der Inhalt der Nachhaltigkeitsberichterstattung und der Kreis der berichtspflichtigen Unternehmen, die im Lagebericht geprüfte Nachhaltigkeitsinformationen veröffentlichen müssen, deutlich ausgeweitet. Die EU beabsichtigt, die Berichtspflichten neben den börsennotierten Unternehmen auch ab 2025 für alle großen Kapitalgesellschaften anzuwenden. Bei der Begriffsdefinition soll die Größenklassenregelung des HGB aus den EU-Vorgaben zur Anwendung kommen. Dies wird zur Folge haben, dass zahlreiche Unternehmen des Mittelstands in den Geltungsbereich fallen. Darüber hinaus soll eine zwingende Verankerung im Lagebericht sowie ein digitales Tagging analog zur Finanzberichterstattung eingeführt werden (Stichwort ESEF-Format). Die bis dato in Deutschland praktizierte **Prüfungspflicht durch den Aufsichtsrat** soll in ganz Europa verankert werden. Zudem soll weiterhin der Prüfungsausschuss die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die entsprechenden Systeme/Prozesse überwachen. Eine verbesserte Vergleichbarkeit soll durch eine Konkretisierung der Berichtsinhalte, die Anwendung des Rahmenwerks sowie die Kohärenz mit EU-Regelwerken (u.a. EU-Taxonomie) erreicht werden.

Mit dem Vorschlag zur Berichterstattung über die Unternehmensnachhaltigkeit wird ab 2024 eine EU-weite Anforderung nach einer begrenzten Prüfung („limited assurance“) von Nachhaltigkeitsinformationen eingeführt. Diese hat zum Ziel, langfristig die Anforderung einer externen Prüfung mit hinreichender Sicherheit („reasonable assurance“) einzuführen. Der aktuelle Vorschlag für eine nachhaltige Entwicklung erfordert eine begrenzte Prüfung und sieht dabei die Prüfungsgegenstände

- (1) Einhaltung der europäischen ESG-Berichtsstandards,
- (2) Prozesse für die ESG-Berichterstattungsprozesse,
- (3) Einhaltung der Anforderungen an die digitale Kennzeichnung der ESG-Berichtsdaten (ESEF) und
- (4) die Einhaltung der EU-Taxonomie-Anforderung

vor.

HERAUSFORDERUNGEN FÜR DEN AUFSICHTSRAT UND DEN VORSTAND BZW. DIE GESCHÄFTSFÜHRUNG

Im Rahmen einer von Deloitte durchgeführten Studie wurden die größten Herausforderungen in Bezug auf die Überwachung und Berichterstattung des Klimawandels erhoben. Dabei liegen die größten Herausforderungen bei der **Überwachung des Klimawandels** in (1) der Aufstellung einer klaren „Klima-Strategie“ sowie eines Aktionsplans, (2) der schlechten bzw. fehlerhaften Datenlage sowie vollständigen Managementinformationen sowie (3) der klaren Verknüpfung der Vorstandsvergütung und des Top-Managements mit den Klimazielen. In Bezug auf die größten Herausforderungen bei der **Berichterstattung über den Klimawandel**, sind die (1) fehlenden und global nicht einheitlichen Berichtsstandards, (2) die sich permanent verändernden regulatorischen Rahmenbedingungen und Standards und (3) langsame „best practice“-Entwicklung und unterschiedliche Auffassung der „best-practice“-Umsetzung zu nennen.

Bei den Herausforderungen aufgrund der CSR-Berichterstattung für Vorstand und Geschäftsführung werden folgende Aspekte genannt:

1. Überwindung der **Informationssilos** durch die Integration von Daten in Berichtssysteme mit internen Kontrollen, um qualitativ hochwertige, überprüfbare Informationen bereitzustellen
2. Implementierung von Prozessen und Kontrollen, um Daten auf dem gleichen **Robustheitsniveau** wie für Finanzinformation zu sammeln und
3. Verbesserung der Verbindung von Nachhaltigkeit und Finanzberichterstattung, um allen Beteiligten entscheidungsnützliche Information bereitstellen zu können.

Herausforderungen für den Aufsichtsrat und den Prüfungsausschuss sind insbesondere:

1. die **effektive Überwachung von Nachhaltigkeitsinformationen**
2. die Entwicklung von **nachhaltigkeitsspezifischen Kompetenzen** und Kenntnisse sowie
3. die **Überwachung der internen Kontrollen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung** einschließlich der relevanten IT-Systeme.

FAZIT / AUSBLICK

Das Thema Nachhaltigkeit wird für Unternehmen, Investoren, Stakeholder und Aufsichtsräte immer wichtiger. Die Implikationen auf Geschäftsmodelle, Produkte, Dienstleistungen, Unternehmensstrategien, Risiko- und Chancenmanagement etc. sind umfassend. Gleichsam bietet ESG auch die Chance, sich als Unternehmen vom Wettbewerb zu differenzieren und somit ggf. Wettbewerbsvorteile zu erarbeiten. Die Regulatoren machen bis dato keine direkten Vorgaben für ESG-Ziele bzw. die Nachhaltigkeit. Durch die erhöhten Anforderungen auf die Berichterstattung jedoch wird ein indirekter Druck zum Handeln auf die Unternehmen ausgeübt. Praktische Herausforderungen für die Berichterstattung sind die Vielzahl der Standards, die Ge-

schwindigkeit der Regulatorik, die Stabilität der ESG-Berichtswege und deren Integration in die reguläre Finanzberichterstattung sowie die notwendigen Kompetenzen. ESG bzw. Nachhaltigkeit sowie ESG- bzw. Nachhaltigkeitsberichterstattung erfordern heute und in Zukunft von Unternehmen und Aufsichtsräten intensive Befassung und konkretes Handeln.

WESENTLICHE ASPEKTE DER Q&A SESSION

In der anschließenden Diskussion wurden vor allem folgende Fragestellungen und Aspekte kontrovers diskutiert und erörtert:

- Gestiegene Risiken aus verweigerter Testaten in der kommenden Berichtssaison durch die Nichterfüllung der regulatorischen Anforderungen
- Die Herausforderungen, qualifizierte Mitarbeiter für den Bereich ESG zu gewinnen und Kompetenzen in Vorstand und Aufsichtsrat aufzubauen
- Auswirkungen des Kriegs in der Ukraine auf die bisherige Energiepolitik in Deutschland und daraus folgende Entwicklungen
- Auswirkungen der EU-Regulatorik auf die Bankenbranche und die Finanzportfolios u.a. zur Finanzierung von Nachhaltigkeitsprojekten
- Die Überprüfbarkeit der ESG-KPIs und Standards außerhalb von Europa und den USA

Juni 2022